



Rosenbacher Gemeindeblatt

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach

Nr. 02

Mittwoch, 02. Februar 2011

18. Jahrgang

Die Bundesministerin Frau Aigner überreicht die Silbermedaille an Rosenbach beim 23. Bundeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“



Rund 60 Rosenbacher waren am 28.01. mit dem Bus nach Berlin gefahren, um den verdienten Lohn ihrer mehrmonatigen Anstrengungen und Planungen in Empfang zu nehmen. Die Bundesministerin Frau Aigner betonte, "Mit dem Wettbewerb haben wir nicht nur die Besten der über 3.300 Dörfer ausgezeichnet, die am Wettbewerb teilgenommen haben. Es sind vor allem jene engagierten Menschen in den Vereinen oder im Ehrenamt, die Anerkennung verdienen".

In diesem Gemeindeblatt erfahren Sie unter anderem:

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2011
- Bekanntmachung der Abwassersatzung des AZV Löbau/Nord

Seite 2

Seite 4-11

Aus der Gemeinderatssitzung am 25.01.2011

Beratung und Beschlussfassung zu den Schließtagen der Kindertagesstätten 2011

Der Gemeinderat beschloss die zeitweilige Schließung der Kindertagesstätten am 03.06. und vom 27. bis 30.12.2011.

In dringenden Fällen besteht die Möglichkeit der Betreuung bei unserer Tagesmutter Frau Eva Urban, Untere Dorfstraße 92, 02708 Rosenbach OT Bischdorf.

Information zum geplanten Dachausbau der Kindertagesstätte „Rotsteinzwerge“

In diesem Jahr soll der dringend notwendige Dachausbau in der Kindertagesstätte „Rotsteinzwerge“ realisiert werden. Die Baumaßnahme mit einem Gesamtvolumen von 150.000 € ist im Haushalt der Gemeinde geplant und die Fördermittel beantragt. Außerdem wurde ein Ergänzungsantrag zur Baugenehmigung beim Landratsamt eingereicht. Dies wurde notwendig, da sich die Nutzung der Flächen ändert. Die Gesamtfläche unterteilt sich nunmehr in einen Mehrzweckraum mit einer Größe von 115,65 m², einen Gruppenraum von 51,83 m², einen Personalraum von 28,67 m² sowie Sanitärräume von 11,87 m². Über dem Gruppenraum soll ein Abstellraum entstehen. Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat dem Antrag einstimmig zu.

Tätigkeitsbericht des Wehrleiters

Der Wehrleiter informierte den Gemeinderat über das vergangene Dienstjahr. Unserer Feuerwehr gehören zurzeit 91 Männer und Frauen an. Davon sind 51 im aktiven Dienst und 40 in der Alters- und Ehrenabteilung. Die Kameraden leisteten 3.835 Stunden bei der theoretischen und praktischen Ausbildung. Besonders stolz sind wir auf unsere Jugendfeuerwehr, sie hat zurzeit 14 Mitglieder. Unser langjähriger und erfolgreicher Jugendwart Robert Henke übergab im letzten Jahr die Leitung an Sandra Stieb und Tom Keul.

Beratung und Beschlussfassung zur Erfassung und Bewertung der gemeindeeigenen Gebäude

Die Gemeinde besitzt 17 Gebäude welche für die bevorstehende Einführung der kaufmännischen Buchführung zu bewerten sind. Diese Leistungen wurden jetzt in der Verwaltungsgemeinschaft ausgeschrieben. Die Firma Verwaltungsberatung Torsten Spiegler hat das günstigste Angebot abgegeben. Für die Gemeinde Rosenbach entstehen dabei Kosten in Höhe von ca. 4.500 €. Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat die Annahme des Angebotes.

Beratung und Beschlussfassung eines Ingenieurvertrages zur Erneuerung der Friedhofszufahrten in beiden Ortsteilen

Es ist für dieses Jahr vorgesehen, Teile der öffentlich gewidmeten Friedhofswege in beiden Ortsteilen zu erneuern. Die Bewilligungsbescheide für die Fördermittel sind bereits eingegangen. Der Gemeinderat beschloss deshalb, dass Ingenieurbüro IBOS aus Görlitz mit der Planung zu beauftragen.

Bekanntmachungen

Haushaltssatzung

der Gemeinde Rosenbach für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 74 bis 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S.55), letzte Änderung durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S.138) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je
2.267.260,00 EUR
davon
im Verwaltungshaushalt **1.829.400,00 EUR**
im Vermögenshaushalt **437.860,00 EUR**
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von **0 EUR**
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von **0 EUR**

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **100.000,00 EUR**

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **290 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **400 v.H.** der Steuermeßbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf **360 v.H.** er Steuermeßbeträge.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Rosenbach, den 27.01.2011


Höhne
Bürgermeister



Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an zu Stande gekommen.

Öffentliche Auslegung:

Der Haushaltsplan liegt vom 03.02. - 10.02.11 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Rosenbach, Steinbergstraße 1, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 13.01.2011 die Rechtmäßigkeit der Satzung bestätigt.

⇒ **Termin Grund- u. Gewerbesteuer**
I. Quartal 2011: 15. Februar 2011

⇒ **Sirenenprobelauf**
OT Herwigsdorf und OT Bischdorf:
jeden **Mittwoch, 15.00 Uhr**

⇒ **Termine Abfallentsorgung**
Gelbe Tonne: Freitag, 11. Februar 2011
Blaue Tonne: Dienstag, 15. Februar 2011

Schadstoffmobil:
OT Herwigsdorf / Parkplatz Gemeindeamt
Mittwoch, 02.03.2011 / 9.00 Uhr – 9.45 Uhr
OT Bischdorf / Feuerwehrdepot
Mittwoch, 02.03.2011 / 10.00 Uhr – 10.45 Uhr

⇒ **In der Woche vom 21.02.2011 bis 25.02.2011 ist die Gemeindeverwaltung nur am Donnerstag, dem 24.02.2011 geöffnet.**

Veranstaltung

⇒ Die nächste **Gemeinderatssitzung** findet am **Donnerstag, den 24.02.2011 um 19.30 Uhr** in der Gemeindeverwaltung OT Herwigsdorf, Steinbergstraße 1 statt.

Die Landfrauen informieren

Die Wandergruppe trifft sich am **02.02.2011 um 14.00 Uhr** an der Herwigsdorfer Schule. Bei schlechtem Wetter kann bis **12.00 Uhr** bei Frau Meißner 03585/862635 angerufen werden, ob die Wanderung stattfindet oder ausfällt.

~~~~~

Am **15.02.2011 um 19.30 Uhr** wollen wir in der Herwigsdorfer Schule kochen.

**Unkostenbeitrag: 1,00 €**

~~~~~

Ab sofort findet der **Seniorentreff** am **3. Dienstag im Monat** statt, dass wäre am **15.02.2011 um 14.30 Uhr** in der Herwigsdorfer Schule.

Die Landfrauen

Wir möchten Sie wieder zu unserem „Fest der Lichter“ einladen. Unser Restaurant erstrahlt am **Montag den 14. Februar, ab 17 Uhr** wieder im Schein vieler Kerzen.



Genießen Sie ein paar schöne Stunden in romantischer Atmosphäre und lassen Sie sich von uns den Abend versüßen

Bei uns sind Sie immer herzlich Willkommen

Wir bitten Sie um Vorbestellung.



Sief Sie kommen, freut sich die Team der Mittel-Wühle.
Hase & Wildparadies
02760 Rosenbach OT Herwigsdorf
Tel. 03585 47 24-0, 24-47 28 28

Freiwillige Feuerwehr Rosenbach

Ortsfeuerwehr Herwigsdorf

Samstag, 05.02.2011 G 26
Freitag, 11.02.2011 Erste-Hilfe-Training
19.30 Uhr Depot
Dienstag, 22.02.2011 Atemschutzstrecke
Samstag, 26.02.2011 Atemschutzstrecke

Ortsfeuerwehr Bischdorf

Samstag, 05.02.2011 G 26
Freitag, 11.02.2011 Löschmittel und ihre Anwendungen
20.00 Uhr Depot
Dienstag, 22.02.2011 Atemschutzstrecke
Samstag, 26.02.2011 Atemschutzstrecke

Jugendfeuerwehr

Freitag, 18.02.2011 Knoten/Fahrzeugkunde
17.00 Uhr Herwigsdorf

Medizinische Mitteilungen

Vorankündigung der Arztpraxis Dr. med. Andrea Höhne:

Vom **Montag, den 14.03.2011 bis Freitag, den 18.03.2011** findet wegen **Praxisurlaub** keine Sprechstunde statt.

⇒ **Die Physiotherapie Rabe teilt mit:**

In der Woche vom 07.02. – 11.02.2011 haben wir veränderte Öffnungszeiten:

Mo. 07.02.11	08.00 – 11.30/15.30 – 18.00 Uhr
Di. 08.02.11	07.30 – 11.00/nachmittags geschlossen
Mi. 09.02.11	07.30 – 11.00 Uhr
Do. 10.02.11	08.00 – 11.30 / 15.30 – 18.00 Uhr
Fr. 11.02.11	07.30 – 11.00 Uhr

A. Rabe

Groß- und Kleintierpraxis

TA N. Eisfeld

Herwigsdorf, Niederhofstraße 23 a

An alle Hühnerhalter!

Am **05.02.2011** und am **26.02.2011** führt unsere Praxis die Impfung gegen die Newcastle - Krankheit (Atypische Hühnerpest) durch. Wir bitten um die Vorbereitung von sauberen Tränken! Denken Sie bitte daran, dass die Hühner an diesem Tag nicht rausgelassen werden! Die Impfungen werden in dem Zeitraum von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr durchgeführt.

Telefonische Anmeldung

Mo - Fr: 12.00 – 19.00 Uhr unter **0 35 85 / 86 26 76**

TSV Herwigsdorf 1891 e.V.

Abteilung Fußball - Ansetzungen im Februar

Herren:

19.02.2011 14.00 Uhr
Hirschfelder SV – TSV Herwigsdorf 1891
26.02.2011 14.00 Uhr
TSV Herwigsdorf 1891 – SV Horken Kittlitz



Bekanntmachung des AZV Löbau - Nord

Abwasserzweckverband
Löbau - Nord



SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBEREITIGUNG

(Abwassersatzung – AbwS)

Bekanntmachung des AZV Löbau - Nord

§ 27	ERMITTLUNG DES NUTZUNGSMARES BEI GRUNDSTÜCKEN FÜR DIE EIN BEBAUUNGSPLAN EINE RAUMGEWISSEN FESTSETZT	- 12 -
§ 28	ERMITTLUNG DES NUTZUNGSMARES BEI GRUNDSTÜCKEN FÜR DIE EIN BEBAUUNGSPLAN DER HÖHE BELIEBIGER ANLAGEN FESTSETZT	- 13 -
§ 29	STELLPLATZ, GARAGEN, GEBÄUDEARTFLÄCHEN UND SONSTIGE FLÄCHEN IN BEBAUUNGSBEREICHEN NACH § 30 Abs. 1 BauOB	- 13 -
§ 30	SÄKRALBÄUTEN	- 13 -
§ 31	ERMITTLUNG DES NUTZUNGSMARES BEI GRUNDSTÜCKEN FÜR DIE KEINE BEBAUUNGSPLANBESTIMMUNG IN SINNE DES §§ 28 BIS 30 BESTIHMEN	- 13 -
ABSCHNITT: NIEDERLAGENABWASSERENTSORGUNG ABWASSERBEITRAG		- 14 -
§ 32	Bestand	- 14 -
ABSCHNITT: ENTWERTUNG, HÖHE UND FÄLLIGKEIT DES BEITRAGES ABWASSERBEITRAG		- 14 -
§ 33	Bestand	- 14 -
§ 34	Zusätzliche Abwasserbeiträge von Gewerbetreibenden	- 15 -
§ 35	Beitragsart	- 15 -
§ 36	Bestimmung der Beitragsschuld	- 15 -
§ 37	Fälligkeit der Beitragsschuld	- 15 -
§ 38	Bestimmung und Fälligkeit von Vorauszahlungen	- 16 -
§ 39	Abschlag des Beitrags	- 16 -
§ 40	Anrechnung von Erschließungskosten auf den Abwasserbeitrag	- 16 -
E. TEIL – ABWASSERGEHÜREN		- 17 -
ABSCHNITT: ALLGEMEINES ABWASSERGEHÜREN		- 17 -
§ 41	Bestand	- 17 -
§ 42	Gebührenschuldner	- 17 -
ABSCHNITT: SCHMUTZWASSERENTSORGUNG ABWASSERGEHÜREN		- 17 -
§ 43	Gebührenantrag für die Schmutzwasserentsorgung	- 17 -
§ 44	Anforderung bei der Schmutzwasserentsorgung	- 17 -
§ 45	Abrechnungen bei der Schmutzwasserentsorgung	- 18 -
ABSCHNITT: NIEDERLAGENABWASSERENTSORGUNG ABWASSERGEHÜREN		- 18 -
§ 46	Gebührenantrag für die Niederlagenabwasserentsorgung	- 18 -
§ 47	Ermittlung der vergalteten Grundstücksfläche	- 18 -
ABSCHNITT: DEZENTRALE ENTWERTUNG		- 21 -
§ 48	Gebührenantrag für dezentrale Anlagen	- 21 -
ABSCHNITT: ABWASSERGEHÜREN		- 22 -
§ 49	Höhe der Abwassergebühren	- 22 -
ABSCHNITT: STARKVERSCHELTETER		- 23 -
§ 50	Starkverschmutzungsschulden	- 23 -
§ 51	Verpflichtungsschulden	- 23 -
ABSCHNITT: GESCHÜNDIGUNG		- 23 -
§ 52	Bestimmung und Fälligkeit der Geschuldensschuld, Veranlagungszeitraum	- 23 -
§ 53	Vorauszahlungen	- 23 -
§ 54	Erstattungsansprüche	- 24 -
F. TEIL – ANZEIGEPFLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, RAFTUNG, ORDNUNGSWIDERKEIT		- 24 -

Bekanntmachung des AZV Löbau - Nord

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL – ALLGEMEINES	- 3 -	
§ 1	ÖFFENTLICHE ERDICHTUNG	- 1 -
§ 2	BEBAUUNGSANTRAG	- 1 -
2. TEIL – ANSCHLUSS UND BENUTZUNG	- 3 -	
§ 3	BERECHTIGUNG UND VERPFLICHTUNG ZUM ANSCHLUSS UND ZUR BENUTZUNG	- 2 -
§ 4	ANSCHLUSSSTELLE, VORLÄUFER ANSCHLUSS	- 2 -
§ 5	BEFREIUNG VOM ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSVERTRAG	- 2 -
§ 6	ALLGEMEINE ANSCHLÜSSE	- 2 -
§ 7	ERLETTIGUNGSBEFUGNUNG	- 3 -
§ 8	ERDGASSTELLE	- 3 -
§ 9	ABWASSERENTSORGUNG	- 4 -
§ 10	GRUNDSTÜCKSENTWERTUNG	- 4 -
3. TEIL – ANSCHLUSSKANÄLE UND PRIVATE GRUNDSTÜCKSENTWASSERUNGSANLAGEN	- 6 -	
§ 11	ANSCHLUSSKANALE	- 5 -
§ 12	SONDIERE ANSCHLÜSSE UND ALTFUNDERSATZ	- 5 -
§ 13	GEBÄUDEKÄNNE	- 5 -
§ 14	REGELN DER TECHNIK FÜR GRUNDSTÜCKSENTWASSERUNGSANLAGEN	- 5 -
§ 15	HERSTELLUNG, ÄNDERUNG UND UNTERSALTUNG DER GRUNDSTÜCKSENTWASSERUNGSANLAGEN	- 6 -
§ 16	ANSCHEID, HERRANLAGEN, PUMPEN, ZERLENDERUNGSGERÄTE, TOILETTEN MIT WASSERSPIELUNG	- 7 -
§ 17	SCHÜTTUNG GEGEN FÜRSTÄT	- 7 -
§ 18	ABGABE UND PRÜFUNG DER GRUNDSTÜCKSENTWASSERUNGSANLAGEN, ZUTRIFFSICHT	- 7 -
§ 19	DEZENTRALE ABWASSERANLAGEN	- 8 -
4. ABWASSERBEITRAG	- 10 -	
ABSCHNITT: ALLGEMEINES ABWASSERBEITRAG		- 10 -
§ 20	Bestand	- 10 -
§ 21	Gegenstand des Beitragspflicht	- 10 -
§ 22	Beitragsschuldner	- 10 -
§ 23	Beitragsantrag	- 11 -
§ 24	Grundstücksfläche	- 11 -
ABSCHNITT: SCHMUTZWASSERENTSORGUNG ABWASSERBEITRAG		- 12 -
§ 25	Bestand	- 12 -
§ 26	Ermittlung des Nutzungsmares bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan die Geschützte festsetzt	- 12 -
§ 27	Anzeigepflicht	- 24 -
§ 28	Haftung des Abwasserzweckverbandes	- 25 -
§ 29	Anordnungsverfahren, Haftung der Betreiber	- 25 -
§ 30	Ordnungswidrigkeiten	- 26 -
5. TEIL – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	- 27 -	
§ 31	ÜMLAGE RECHTVERHALTNISSE	- 27 -
§ 32	IN-KRAFT-TRETEN	- 27 -

Bekanntmachung des AZV Löbau - Nord

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 47 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKommZG) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 17, und 22 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandversammlung des Abwasserzweckverbandes am 18.01.2011 nachfolgende Satzung beschlossen.

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine private Grundstücksbeseitigungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder in Klammkammern gesammelt und behandelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlage besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser abfließende Wasser.
- (2) Öffentlich Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, dem Abwasserbehandlungsanlagen zuzuführen und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenklärbehälter, Regenüberlaufbecken und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Grundstückszuschüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11). Privatklären gehören nicht zu einer öffentlichen Abwasseranlage, sondern zu einer privaten Grundstücksbeseitigungsanlage gemäß Absatz 3.
- (3) Private Grundstücksbeseitigungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und die Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Privatklären, Hebeanlagen, Abflüsse in Gräben und Klammkammern.
- (4) Grundstücke, die über eine Klammkammer, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit als ein zentrales Klammwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die erfährt und abgibt und wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil: Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken des Verbandgebietes anfallende Abwasser dem Abwasserzweckverband im Rahmen des § 83 Abs. 5 und 6 SächsWG zu überlassen, soweit der Abwasserzweckverband zur Abwasserreinigung verpflichtet ist (Anschluss und Benutzungszwang). Der Entscheidungsbefugte oder sonst Begünstigter der baulichen Nutzung des Grundstücks berechtigt ist in die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungspflicht und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder Wohnung berechtigte Person(en).
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für die bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen notwendig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Erichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der befristeten Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Abwasserzweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals bestehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlichen – rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumänglich oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage verlangen, aber auch erweisenfalls gestatten.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und von der Verpflichtung zur Benutzung dieser Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 Verpflichteten auf Antrag befreit werden, wenn ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugunsten werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Dabei muss das private Interesse die öffentliche Belange überwiegen.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind störende Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlage, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder die Schlammsanierung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionstüchtigkeit oder Lebensdauer behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Das gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in verdünntem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der öffentlichen Abwasseranlage führen können (z.B. Kalkmilch, Schmutz, Mat, Sand, Klammkammern, Aeste, Zellstoffe, Textilien, Schichtstoffe, Tierkörper, Parasitenabfälle, Sägeflugs, Trub, Treter und feinstesäurehaltige Flüssigkeiten, Schlämme, Haut- oder Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, leit- oder leitfähige Stoffe (z.B. Benzin, Kahlöl, Phenole, Öl und ärgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder erdgeschädlichen Chemikalien, Blut, mit Krankheitserregern behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltung, Gülleerwisch und Molke;
 4. heulendes und sonst über heulendes Abwasser (z.B. milchsaures Rindentränke, Frischwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder brennende Gase oder Dämpfe enthalten kann;
 6. feststoffhaltiges Abwasser, dessen Entföhrung in Kläranlage nicht gewinnbar ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Gewässerschutz nicht entspricht;
 8. Abwasser dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwert für die zulässigen Schadstoffkonzentrationen der Anlage 1 des Arbeitsblattes DWA-M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitestgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Veranlassung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eine entsprechende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 83 Abs. 8 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkung

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Spezifizierung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht betriebsbereit ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der anderen Wasserversorger Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befreit ausschließen (§ 128 Abs. 2 SächsWG).
- (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klammwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einrichtungen kann die der Zweckverband die

Erhaltung von bestimmten Einrichtungen festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitungs nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die den Zweckverband festgelegten Zeitrahmen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen (§ 57 Abs. 1 bleibt unberührt).

- (4) Die Einleitung von Abwasser, das die Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser befreit der schriftlichen Genehmigung des Abwasserzweckverbandes.

§ 8 Eigenkontrolle

- (1) Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten, Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwasser zur Bestimmung der Schadstofflast in die Grundstücksbeseitigungsanlage eingebaut oder ein sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Klammkammer bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Klammkammern und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Klammkammerverordnung) vom 18.05.2007 (SächsGVBl. 3, 221) in der jeweils gültigen Fassung zu genügen. Demnach erforderliche Wartungen einer Klammkammer sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachbetrieb gemäß Bauprüfung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Klammkammer bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtswechsels ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigen Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der Zweckverband kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwasserleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils gültigen Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Beseitigung der Anlage und für die Führung des Betriebsbuches verantwortlich ist. Das Betriebsbuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtswechsels ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigen Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Abwasserzweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zuständigkeits gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 9. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 10. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei der Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften des § 106 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von

Kosten einschließlich Zuleiter zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu stellen. Sie haben darüber hinaus insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil: Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom Abwasserzweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgebaut und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Abwasserzweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sanierungsplan, Reihenbauweise, Grundstücksentwässerung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vornehmen oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absatz 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 10 abgegolten.
- (6) Werden Grundstücke in Trennsystemen angeschlossen, gelten Schutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.
- (7) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Der Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter.

§ 12 Sonstige Anschlüsse und Aufwandsersatz

- (1) Der Abwasserzweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach dem erstmaligen Festzugeschloss (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu geordnet werden.
- (2) Den zusätzlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, spätestens im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuzurechnen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebetrags fällig.

§ 13 Genehmigung

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Abwasserzweckverbandes bedürftig
 1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, dieses Anschluss sowie Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung,
 3. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung erteilt oder befristet ausgesetzt.
- (2) Einem unentgeltlichen Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles I Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung der sächsischen Bauordnung (SächsBO – Durchführ - VO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhepunkte des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Abwasserzweckverband einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach gesetzlichen Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Abwasserzweckverband ist in technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der PVK, Kontroll- und Übergabebauwerke mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Abwasserzweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen (§ 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend).
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 100 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht ist als Revisionsbauch so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauhöhe (§ 17) wasserrecht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig macht.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Abwasserzweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen lutzungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke welche einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentwässerung erhalten.

- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage –auch vorübergehend– außer Betrieb gesetzt, so kann der Abwasserzweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen (§ 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend). Der Abwasserzweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Feste, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Öl sowie die oder Drucklösungen in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit dazugehörigen Schlammfänge sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schwebendem Schmutz ist er dem Abwasserzweckverband schadensstofffrei für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallabfuhrung.
- (2) Der Abwasserzweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dies gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier, und dergleichen dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserentwässerung mit zentraler Abwasserentwässerung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Außenabstrom nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.
- (6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand der Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasserentwässerungsanlagen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Abspülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauwehre) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstausicheren Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Abnahme durch den Abwasserzweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage behält der Bauherr, den Planverfasser, der Bauleiter und der ausführende Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorchriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Das mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der

Grundstücksentwässerungsanlage Zutritt zu gewähren. Sie dürfen die Wohnung nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs-, und Geschäftsführers ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige gewerbliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und der sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete sind verpflichtet, die Einrichtungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Die haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderliche Auskunft zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel festgestellt, hat die der Grundstückseigentümer oder der sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19 Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung des Schmutzes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des ebenfalls abflussloser Gruben erfolgt bedarfsrecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsrechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom Zweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellermenge, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12056 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Buch Verlag Gerdot, Berlin, erhältlich und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der Zweckverband oder der Beauftragte geben die Entsorgungsstelle bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsrechtliche Fäkalienabfuhrung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine bedarfsrechte Schlammabfuhrung durchführt und es dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt entgegen der Warnung einer Kleinkläranlage eine Schlammabfuhrung, so ist das Messprotokoll dem Zweckverband unverzüglich zu übersenden. Abs. 3 lit. a) bleibt unberührt. Die Anlage hat für schlammlose Gruben mindestens dazu zu erfolgen, wenn diese bis auf 80 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammabfuhrung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Der Zweckverband kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Termnen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzlich Frist zu beheben. Der Zweckverband ist hierbei unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die die Warnung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Warnungsprotokolle mindestens 1 mal im Jahr zu übersenden.

- 3) Bei sonstigen Kleinanlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einschirmung in das Betriebsbuch und Sollkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalchlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- 4) Kleinanlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach Abs. 1 Verpflichtete. § 3
- (12) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Teil:

4. Abwasserbeitrag

Abschnitt: Allgemeines Abwasserbeitrag

§ 20 Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ein Teilbeitrag für Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für Schmutzwasserentsorgung wird auf 10.370.379 € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung der nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapital gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.
- (4) Die Niederschlagswasserentsorgung wird über Gebühren finanziert.
- (5) Die mobile Entsorgung wird über Gebühren finanziert.

§ 21 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmalige Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Einstrassene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach Verkehrsklassifizierung bebaut sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, soweit sie nicht nach Abs. 4 den erstmaligen Beitrag entrichten haben, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorstufengesetzes Kommunalfinanzien entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.
- (5) Grundstücke, die dauerhaft im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 - versorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22 Beitragschuldner

- (1) Beitragschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erblassererbrighte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragschuldner.
- (2) Bei Wohnung- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragschuldner. Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnung- und Teileigentum. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung des Betrages für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfäche. Diese ergibt sich durch Verstellen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 30).

§ 24 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentsorgung gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. bei Grundstückflächen, die mit ihrer gesamten Fläche im Ursprungsplan (Innenbereich § 24 Baugesetzbuch BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummer 1 und 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 Beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grunddaten für die grundstücksmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Bauleist.

Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung Abwasserbeitrag

§ 25 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung zuzurechnen werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 20 qm ihrer Grundfläche eine feste Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugemeindegrenze oder der Festsetzung des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsgebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 19 Abs. 2 SächsKAG.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen
- | | |
|--|-----|
| 1. in den Fällen des § 20 Abs. 2 | 0,2 |
| 2. in den Fällen der §§ 20 Abs. 3 und 4 | 0,5 |
| 3. bei eingeschossiger Bebauung und in den Fällen § 30 | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebauung | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebauung | 2,0 |
| 6. für jedes weitere, über die 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um | 0,5 |
- (3) Geht für ein Grundstück unternehmehaft Nutzungsfaktoren, so ist jeweils der höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26 Ermittlung des Nutzungsmalles bei Grundstücken für die im Bebauungsplan die Geschosse festsetzt

- (1) Als Geschossezahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelnen eine größere Geschossezahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m so gilt als Geschossezahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschossezahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschossezahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschossezahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmalles bei Grundstücken für die im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschossezahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschossezahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute

Grundstückfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5 Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) § 28 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsvermaßes bei Grundstücken für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

- (1) Bedient ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder Raumweizahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosshöhe
1. bei Festsetzung der maximalen Gebäuhöhe, die festgesetzte maximale Gebäuhöhe geteilt durch 3,5,
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition § 8 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die in Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosshöhe umzuwandeln.
- (3) § 28 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfflächen und sonstige Flächen in Bebauungsgebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und teilweise unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarf- und Grünflächen Grundstücken, deren Grundstückfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden dürfen, überbaut sind (z.B. Freibäder, Sportplätze und Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 30 Sakralbauten

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anzuwenden.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsvermaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestlegung im Sinne des §§ 26 bis 30 bestehen

- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungs- und Grundflächenfaktoren. Wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 überschritten wird, entsteht keine neue Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 34 Zusätzlicher Abwasserverbrauch von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Erziehung nachhaltig nicht nur innerhalb über das normale Maß in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 28 SächsBO erheben.

§ 35 Beitragsatz

- (1) Der Teilbetrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,08 EUR je m² Nutzfläche.

§ 36 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils
1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung,
 2. in den Fällen der § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
 4. in den Fällen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Eintragung in das Grundbuch,
 5. in den Fällen des § 30 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen entstehen, mit deren Genehmigung. Soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Abwasserzweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 37 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (2) Auf Antrag kann bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft der Beitrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a und b des SächsKAG in Verbindung mit den §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung gestundet werden. In diesem Falle ist ein Zeitraum von 5 Jahren nicht zu überschreiten.
- (3) § 22 (4) des SächsKAG Sätze 1-3 gelten entsprechend. Der Realbeitrag wird jährlich mit 4 von Hundert über dem jeweiligen Basisbeitrag nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst. Die Jahresleistung stellen wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.
- (4) Im Einzelfall kann der Abwasserzweckverband nach Abstimmung mit der Gemeinde von der Erhebung von Anschlussbeiträgen ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

- (1) In unbepflanzten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine nach den §§ 26 bis 28 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten aber bebauten Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken die nach § 21 Abs. 2 bebaufähig sind (z.B. im Außenbereich gemäß § 38 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauverfahren genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken mit nur umgekehrter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1, Überstöckel Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Raumhöhe des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmalig geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 mit Gebäuden eines ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Raumhöhe des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmalig geteilt durch 3,5. Überstöckel Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Raumhöhe des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmalig geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen des § 21 Abs. 1 und 2 liegen, sind § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung Abwasserbeitrag

§ 32 Erfüll

Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrages Abwasserbeitrag

§ 33 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch Zuschreibung erhöht,
 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde liegen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 25) eintritt,
 5. im Fall des § 28 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung nach Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

§ 38 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich anzufallenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 70 von Hundert, sobald mit der Herstellung oder Sanierung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen begonnen wird.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht entfallen, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 22 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 39 Ablösung des Beitrags

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 bis 3 können zur Erhebung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Abwasserzweckverband und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weiter, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 5, §§ 33 und 34) bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weiter, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 40 Anrechnung von Erschließungskosten auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen betragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil – Abwassergebühren**Abchnitt: Allgemeines Abwassergebühren****§ 41 Erhebungsgrundsatz**

Der Abwasserbeitragsverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung diffuser Gräben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstige Abwasser.

§ 42 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 40 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser entläßt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für das Gesamtgrundstück sind Gesamtschuldner.

Abchnitt: Schmutzwasserentsorgung Abwassergebühren**§ 43 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird als geschätzte Abwassermengegebühr und Abwassergrundgebühr erhoben. Die Abwassermengegebühr wird nach der Schmutzwasseremenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 44 Abs.1). Die Abwassergrundgebühr wird nach der Nenngröße des Wasserzählers bemessen, der zur Feinabteilung der angefallenen Abwassermenge (§ 44 Abs. 1) herangezogen wird.
- (2) Bei Erteilung nach § 7 Abs.4 beruht sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge.

§ 44 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Verordnungszeitraum (§ 52 Abs. 2) gilt im Sinne von § 40 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Einzelbehälter zugrunde gelegt
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entsprechenden Wassermengen sind
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Abwasserbeitragsverbandes hat der Gebührenschuldner bei Erteilung nach § 7 Abs. 4 bei öffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messanrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. (Die dazu notwendigen Messanrichtungen sind durch die Stadtwerke Lössau, die Sewag Zittau bzw. durch die von diesen beauftragten Installateure einzubauen, zu warten und entsprechend den technischen Regeln zu wahren.)

- (3) Werden durch den Gebührenschuldner keine geeigneten Messanrichtungen eingebaut, wird die entsprechende Wassermenge auf 120 l pro Tag pro gemietete Person geschätzt.

§ 45 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 44 ermittelte Wassermenge, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. § 44 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwasseremengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Erteilung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist. § 44 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. bei Geflügel je Vieheinheit	$3 \frac{m^3}{a}$
2. bei Pferden je Vieheinheit	$20 \frac{m^3}{a}$
3. bei Kühen je Vieheinheit	$30 \frac{m^3}{a}$
4. bei Zuchtstuten	$40 \frac{m^3}{a}$
5. bei Schafen je Vieheinheit	$20 \frac{m^3}{a}$
6. bei Schweinen je Vieheinheit	$25 \frac{m^3}{a}$

Die Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1997 (BGBl. 1997 I S.338) zuletzt geändert am 20.12.2001 (BGBl. I S.3794) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Verordnungszeitraum ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierbestände für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 44 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsmesssen einwurfmessungswürdige Person, die sich dort während des Verordnungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhalten hat, mindestens 20 Kubikmeter betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermenge sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

Abchnitt: Niederschlagswasserentsorgung Abwassergebühren**§ 46 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswasseremenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Verordnungszeitraumes. Bei erstmaliger Erteilung der Gebührergläubt der Zustand zum Zeitpunkt des Beginn des Verordnungszeitraumes, bei erstmaliger Erteilung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginn des Benutzungswahljahres. Veränderungen an der versiegelten Fläche, welche im Laufe eines Jahres vorgenommen werden, beruhen eine Änderung des Gebührenmaßstabes mit Wirkung vom 1. Januar des Folgejahres. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
 1. die gesamte Grundfläche von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachoberfläche,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freizeite u. ä.,
 3. die Flächen die, mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder mit einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonst regelmäßig entdeckten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 47 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

- (1) Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt in Einzelnen:
 1. für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
 2. für Grundstücke soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 lit. a) angedeutet Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaut sind, die zulässig sind:

in Kleinstwohngebieten und Wohnerdorfwohngebieten	0,2
in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienausgesteuten	0,4
in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	0,5
in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten	0,8
in Kerngebieten	1,0

in Übrigen

- a) für Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe
- b) für Außenbereichsgrundstücke soweit sie nicht unter a) fallen;
- c) für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a)-3e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung);

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 24 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

- (2) Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 46 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 ermittelte, so ist diese der Gebührenhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 ermittelte so ist diese der Gebührenhebung zugrunde zu legen.

- (3) Erhöht die Gebührenhebung aufgrund von § 47 Abs. 2, so werden die angeschlossenen versiegelten Teilflächen des Grundstückes unter Berücksichtigung der Wasserundurchlässigkeit der Verordnungsplan mit folgenden Faktoren vermindert:

a) Schwachversiegelte Flächen	0,3
b) Starkversiegelte Flächen	0,7
c) Vollversiegelte Flächen	1,0

- (4) Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers in Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, anliegend oder abseits nicht in die öffentliche Abwasseranlage einmündet werden, zu berücksichtigen. § 45 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt: Dezentrale Entsorgung**§ 48 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen**

- (1) Für Abwasser bzw. Klärschlamm, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs.1) bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers bzw. Klärschlammes.
- (2) Wird Abwasser bzw. Klärschlamm zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers bzw. Klärschlammes.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Kläwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 44 und 48 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.
- (4) Teilweise Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben gilt als zentrale Entsorgung, wenn diese vom AZV Löbau Nord genehmigt worden sind. Die Genehmigung besagt die Gebühren.

Abschnitt: Abwassergebühren**§ 49 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 43 beträgt die Abwassergebühr für Abwasser das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 2,23 EUR je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 43 beträgt die Abwassergebühr je Abwasseranschluss und Monat in Abhängigkeit von der Frischwasserzählergröße.
 1. für Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind

a) Gr	2,5	8,20 €/Monat
b) Gr	5	23,44 €/Monat
c) Gr	10	49,02 €/Monat
d) DN	30	120,01 €/Monat
e) DN	60	187,28 €/Monat
f) DN	100	285,01 €/Monat
 2. für Grundstücke, auf denen das gesamte anfallende Abwasser in einer vom Zweckverband genehmigten abflusslosen Grube gesammelt wird

a) Gr	2,5	8,20 €/Monat
b) Gr	5	23,44 €/Monat
c) Gr	10	49,02 €/Monat
d) DN	30	120,01 €/Monat
e) DN	60	187,28 €/Monat
f) DN	100	285,01 €/Monat
- (3) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 48 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 8,32 EUR je Quadratmeter versiegelte Grundstücksfläche.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben beträgt die Gebühr 12,39 € je Kubikmeter Abwasser.
- (5) Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalgruben (einschließlich Trockenloset) 22,48 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (6) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
 1. 22,48 € pro Kubikmeter Abwasser (Klärschlamm)
 2. in Falle des § 49 Abs. 3 § 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen 1,11 € je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (7) Für Teilleistungen der Erhebung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 48 Abs.3 S.1 nicht an ein Kläwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 1,11 € je Kubikmeter Abwasser.

Abschnitt: Starkverschmutzer**§ 50 Starkverschmutzertzuschläge**

- (1) Starkverschmutzertzuschläge werden erhoben, wenn die stark verschmutzten Abwässer mehr als 1% der gesamten Abwassermenge des Entsorgungspflichtigen betragen.

§ 51 Verschmutzungswerte

- (1) Verschmutzungswerte werden gesondert festgesetzt.

Abschnitt: Gebührenschuld**§ 52 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder zum Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 40 Abs. 1, 2, 6 Nr.2 und 7 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
 2. in den Fällen des § 40 Abs.4, 5 und Abs.6 Nummer 1 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
 3. in den Fällen des § 40 Abs. 3 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nr.1 und 3 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 sind die Gebühren mit der Anlieferung fällig.
- (4) Für Sonderverleiter sind abweichende Regelungen möglich.

§ 53 Vorauszahlungen

- (1) Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 52 Abs.2 Nr.1 sind entsprechend den Regelungen des Gebührenentstehenden Unternehmens zu leisten.
 1. Stadtwerke Löbau GmbH
monatliche Vorauszahlung
 2. SOWAG mbH Zittau
zweimonatliche Vorauszahlungen
- (2) Der Vorauszahlung ist jeweils ein Zettel (Stadtwerke Löbau) bzw. ein Faltblatt (SOWAG Zittau) der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.
- (3) Die Vorauszahlung auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 52 Abs.2 Nr. 3 sind entsprechend den Regelungen des AZV Löbau Nord zu leisten.
- (4) Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 52 Abs.3 Nr.3 sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen.

§ 54 Erstattungsansprüche

- (1) Der Abwasserzweckverband erhebt Erstattungsansprüche für Aufwendungen und Leistungen, die nicht mit den laufenden Gebühren abgedeckt sind.
- (2) Im Falle des §§ 13 und 19 sind die Aufwendungen für das Prüfungs-, und Genehmigungsverfahren durch den Eigentümer, Erbauberechtigten oder sonstigen Besitzer zu ersetzen. Sie bestehen in der Bearbeitung der Entwässerungsanträge, der Prüfung der Anschlussmöglichkeiten, der schriftlichen Stellungnahme zum Antrag und der Aufnahme in das Anschlusskennverzeichnis. Sie betragen unter Berücksichtigung der Arbeitszeit, des Postaufwandes und von Fixkosten 18,40 €, im Falle einer Abnahme der Grundstücksentwässerung, ohne dass eine erneute Antragstellung erfolgen muss, trägt der Eigentümer, Erbauberechtigten des entsprechenden Grundstücks die Aufwendung für die reine Abnahme. Sie bemisst die An- und Abfahrtzeit, die Kontrolle auf ordnungsgemäße Herstellung der Anlage, die Bestandsaufnahme der Anlage, die Erhebung des Wasserzählerstandes, die Fertigung eines Abnahmeprotokolls, die Meldung zum Gebührenwert und die Datenverarbeitung und Pflege. Der Erstattungsanspruch dafür beträgt 30,00 €. Wird die Datenverarbeitung und Pflege mit anderem Aufwand durch Mängelung und Vorübergehende durchgeführt, erhöht sich der Erstattungsanspruch auf 49,57 €.
- (3) Im Falle der Antragbearbeitung, der Prüfung und Kontrolle sowie Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Anbindung an den öffentlichen Kanal gemäß dieser Satzung sind die entsprechenden Aufwendungen vom Eigentümer, Erbauberechtigten oder Besitzer der entsprechenden Grundstücke zu ersetzen. Die Aufwendungen umfassen die Befragung des Grundstückbesitzers wie in Absatz 2 und die Abnahme, in der die An- und Abfahrtzeit, die Kontrolle auf ordnungsgemäße Herstellung der Anlage, die Bestandsaufnahme der Anlage, die Erhebung des Wasserzählerstandes, die Fertigung des Abnahmeprotokolls, die Meldung der Gebührenwert und die Datenverarbeitung und Pflege enthalten ist. Der Erstattungsanspruch dafür beträgt 58,20 €.
- (4) Muss der AZV zur Gewährleistung der Erhaltung der Anfahrtsstraßen an das öffentliche Netz zusätzlich Mängelungen und Vorübergehende einweisen, beträgt der Erstattungsanspruch zur Stellungnahme und Abnahme 99,00 €.
- (5) Diese Erstattungsansprüche nach Abs. 1-4 werden mit der Anbindung an das öffentliche Netz fällig, wenn keine Regelungen mit dem Abwasserzweckverband vereinbart worden sind.

6. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeit**§ 55 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats haben die Grundstückseigentümer, die Erbauberechtigten und der sonst drittlich zu bezeichnende Halter des Abwasserzweckverbands anzuzeigen:
 1. den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenem Grundstücks,
 2. die bei In- Kraft Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
 3. Vergrößerungen oder Veränderungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentwässert wird,
 4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Abwasserzweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert.
 Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer umgehend anzuzeigen. Das betrifft sowohl Verkäufe als auch Schenkungen, Überlassungen, einseitige Zuwendungen und den Abschluss von Erbverträgen u.ä.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
 2. die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Berechtigungen (§ 7 Abs. 4)
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 44 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die zur sonstigen Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Abwasserzweckverband mitzuteilen:
1. Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
 - a. den Erfassungsbereich der effizienten Gruben und Kläranlagen gemäß § 10 Abs. 3
- (4) Wird eine private Grundstücksentsorgungsanlage, auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 56 Haftung des Abwasserzweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörung, die der Abwasserzweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückbau infolge von Notwassergrüssen, wie Hochwasser, Sturzregen oder Schneeschmelze oder durch Herabfallen im Abwasserlauf verursacht sind, so erwirbt daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Erlass von Beiträge oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Sicherung gegen Rückbau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Abwasserzweckverband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 57 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Abwasserzweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und deren Funktionsfähigkeit zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu mindern und zu beseitigen, sowie um die Funktionsfähigkeit der Anlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines ungehaltenen Zustands der privaten Grundstücksentsorgungsanlagen entstehen. Sie haben dem Abwasserzweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentsorgungsanlagen zurück, so haften diese Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 58 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 129 Abs. 1 SächSVerfO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Abwasserzweckverband überlässt
 2. entgegen § 4 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwässer ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 4. entgegen § 7 Abs. 3 flüssighaltiges Abwasser ohne entsprechende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
 5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser aus der Beteiligungspflicht nicht andringend, ohne besondere Genehmigung des Abwasserzweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Abwasserzweckverband herstellen lässt,
 7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Abwasserzweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
 8. die private Grundstücksentsorgungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
 9. die Verbindung der privaten Grundstücksentsorgungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Abwasserzweckverband herstellt,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerungen und Reinigungs der Abscheide nicht rechtzeitig vornimmt,
 11. entgegen § 16 Abs. 3 Deklamierungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentsorgungsanlage anschließt,
 12. entgegen § 16 Abs. 1 die Grundstücksentsorgungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
 13. entgegen § 19 Abs. 3 lit. a, die bei Kläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben, Wartungsprotokolle, nicht einmal im Jahr an den AZV Lilienau Vorl. überlegt,
 14. entgegen § 20 seinen Anspruchsgepflichten gegenüber dem Abwasserzweckverband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anspruchsgepflichten nach § 20 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend § 11 OWiG geahndet.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsordnungsgesetzes (SächsVerfO) bleiben unberührt.

7. Teil – Übergangs-, und Schlussbestimmungen

§ 59 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, welche in Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zustellung der ebenfalls vollstrecktem Verfügungen (Verfügungsordnungsgesetz VZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1904 (RGBl. I S. 136) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2003 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 60 In – Kraft – Treten

- (1) Soweit Abgabeverpflichtungen nach den bisherigen Satzungen auf Grund des SächsKAG oder des Vorstehergesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abgabenschuld gegeben haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend (1.01.2011) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserordnung vom 21.11.2009 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Lilienau, den 16.01.2011

Hilme

(Siegel)

Verbandsvorsitzender

Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsbehelfe gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Abs. 4

Verfahrens- und Formvorschriften

„Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Sitzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind,
3. der Bürgerweiser dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Rechtsverletzung widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsuchtschlichterbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beachtung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

„In eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, sofern diese Verletzung geltend gemacht, Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Sitzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsbehelfe hingewiesen worden ist.“

GEBURTSTAGSJUBILARE

*Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute,
Gesundheit und Wohlergehen.*

OT Bischdorf

am 02.02.	Frau Eveline Wobst	zum 91. Geburtstag
am 09.02.	Herr Ulrich Gawantka	zum 77. Geburtstag
am 13.02.	Frau Angela Bormann	zum 74. Geburtstag
am 16.02.	Frau Ruth Nitschke	zum 84. Geburtstag
am 19.02.	Frau Marlitt Laue	zum 74. Geburtstag
am 20.02.	Frau Maria Arndt	zum 72. Geburtstag
am 25.02.	Frau Ursula Flammiger	zum 71. Geburtstag
am 26.02.	Frau Gertrud Genencher	zum 88. Geburtstag

OT Herwigsdorf

am 01.02.	Frau Henriette Hügel	zum 86. Geburtstag
am 03.02.	Frau Herta Prange	zum 94. Geburtstag
am 03.02.	Frau Hannelore Schulze	zum 77. Geburtstag
am 03.02.	Herr Dietmar Leuteritz	zum 72. Geburtstag
am 06.02.	Frau Rosemarie Graupner	zum 71. Geburtstag
am 06.02.	Herr Horst Müller	zum 70. Geburtstag
am 07.02.	Frau Gisela Leuteritz	zum 71. Geburtstag
am 10.02.	Herr Erhard Halank	zum 82. Geburtstag
am 11.02.	Frau Anna Mrosko	zum 91. Geburtstag
am 20.02.	Frau Gerda Lorenz	zum 78. Geburtstag
am 22.02.	Frau Irene Rafelt	zum 76. Geburtstag
am 24.02.	Frau Gerda Schkade	zum 88. Geburtstag
am 24.02.	Frau Hanna Heinze	zum 70. Geburtstag
am 25.02.	Frau Gertraude Tirlich	zum 82. Geburtstag
am 27.02.	Frau Gerda Schenk	zum 84. Geburtstag



Der Hundertjährige prophezeit für Februar



Mit schönem und warmem
Wetter fängt der Februar an.
Doch ab dem 12. wird es
kälter. Der 13. bringt
Schnee. Außerdem kommt
Wind auf. Langsam hört es
auf zu schneien. Gegen Ende des Monats ist es
rau und bitterkalt.

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes:

R. Höhne, Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Rosenbach

Steinbergstraße 1, 02708 Rosenbach

Tel.: 0 35 85 / 83 27 03 Fax: 0 35 85 / 86 25 24

e-mail: info@gemeinde-rosenbach.de

Homepage: www.gemeinde-rosenbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 9.00 – 11.30 Uhr / 13.00 – 16.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde 14.00 – 16.00 Uhr

(nur nach Vereinbarung)

Donnerstag 9.00 – 11.30 Uhr / 13.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde 14.00 – 18.00 Uhr

4. Skatturnier

In der Gaststätte



zu Bischdorf



Am 18.02.2011 um 18 Uhr

Einsatz: 10 €

Gespielt wird nach Segasystem mit Spitze.

100%ige Auszahlung des Einsatzes.

*Auf Ihr Kommen freut sich
das Team der Mittel-Mühle*

Haxen- und Wildparadies „Mittel-Mühle“
Untere Dorfstraße 33 • 02708 Rosenbach - OT Bischdorf
Tel. (0 35 85) 47 26 -0 • Fax 47 26 30
Homepage: <http://www.Mittel-Muehle.de> • E-Mail: Info@Mittel-Muehle.de

Der Oberlausitzer Motorradclub Herwigsdorf e.V. lädt am Freitag, den 25.02.2011, ab 18.00 Uhr in die Buschschenke Kemnitz zum Skatturnier ein.

Der Einsatz wird zu 100 % dem Spieler ausgezahlt.

GLASEREI LANGNER

M E I S T E R B E T R I E B

Bautzen, Str. 14a gegenüber Kathar. • 02718 Bernstadt a.d.E.

☎ 0358 74 72525 • Funk: 01 77 3339520

Wärmeschutzverglasungen • Sofortreparaturen • Verglasungen aller Art • Schaufensterverglasungen • Isollerverglasungen • Spiegel • Bildereinrahmungen • Aquarien- und Vitrinenbau • Bleiverglasungen • Glasschleifarbeiten • Brandschutzverglasungen • Insektenschutzfenster

Öffnungszeiten: Mo und Fr 6.30 – 12.30 Uhr
Di und Do 13.30 – 17.30 Uhr

GLAS 24h NOTDIENST

Ab sofort steht an der Wäscherolle in Bischof ein Container für Zeitungen und Zeitschriften für den Jugendclub Bischof bereit.

Wir bedanken uns für die bisher gesammelten Zeitungen.

*Frisch geschlachtet auf den Tisch
Hofschlachtstelle u. Hofladen
Gisela Leuteritz*

Inh. Silvio Grohmann

*Herwigsdorf, Umgehungsstraße 9, 02708 Rosenbach
Tel. 0 35 85 / 83 25 23, Fax 0 35 85 / 45 21 24*

Wir bieten Ihnen im Februar:

Freitag, 11.02.2011 „Hausschlachtenes“

Sonnabend, 12.02.2011 vom Schwein

Freitag, 25.02.2011 „Hausschlachtenes“

Sonnabend, 26.02.2011 vom Schwein

Wir haben jedes Wochenende für Sie geöffnet.

Geschäftszeit: Freitag: 8.00 – 17.00 Uhr

Sonnabend: 8.00 – 11.00 Uhr

Silvio Grohmann



Auf zum Fasching
In die Mittel-Mühle in Bischof
Am 12. März 2011 um 18.00

Motto:
"Hokus Pokus Simalabim
alle in die Mühle rühn
und weiter geht's mit 2-3-8
in Bischof wird Hexerei gemacht."

Musik mit DJ
Jens Posselt
von der Energy Projekt Disco
Eintritt: 3 €

Haxen & Wildparadies
Mittel-Mühle

*Auf Ihr kommen freut sich
das Team der Mittel-Mühle.*

Untere Dorfstraße 33
02708 Rosenbach, OT Bischof
Tel. (03585) 47 26-0, Fax 47 26 30

Dirk Schuldt
STEINBILDHAUEREI
Bildhauerei • Steinmetzarbeiten • Restauration

Am Rosentain 35
02708 Lobau OT Rosentain
e-mail: dirk.schuldt@gmx.de
Tel.: 0170-72 39 452

lx

Ihr Partner für schwere Stunden
Bestattungs- und Friedhofsdienste GmbH
Pestalozzistraße 12 • 02708 Lobau

Geschäftsleiter Manfred Israel

Tag & Nacht ☎ 03585 490490

Handy 0151 54450718

Bestattungsvorsorge – eine zeitgemäße Entscheidung

**Runter mit
Dreck und
Schnee**



02747 Strahwalde
Tel. 035873 2496

www.fa-urland.de



Angebot im Februar

**Autowäsche Nr.6 mit
Unterbodenwäsche**

5 Euro

2,20 € gespart!

Ihre freie Werkstatt in Strahwalde

HAUBNER GMBH

Putz • Stuck • Trockenbau



*Kompetenz in Sachen Putz
seit mehr als 20 Jahren*

Alte Straße 280 a
02894 Sohland a.R.

Tel.: 035828/ 7 64-0
Fax: 035828/ 7 64 43



KÖNIG & JUSCHIN

FLIESEN PLATTEN MOSAIK

MEISTERBETRIEB

König & Juschin
Thomas König

Niederhofstr. 17
02708 Rosenbach OT Herwigsdorf
E-Mail: info@kj-fliesen.de

Tel: 03585/417428
Fax: 03585/417429
Mobil: 0171/4436905



FASCHINGSTERMINE 2011 - 45. Saison des FCK

„Zucker-Esse weg, Helau!- in KITTLITZ ist die Gartenschau“

NEU! SA 19.02.2011 19.59 Uhr „Fasching vs. House“ dj.charity.de & „quer4mat“ (+ Programmeinlagen)

SO 20.02.2011 15.00 Uhr Jubiläumsveranstaltung „45. Saison des FCK“ (limitierte Tickets)

SA 26.02.2011 19.59 Uhr „Oldie-Ball“ (für die reifere Jugend, mit Programmeinlagen)

SO 27.02.2011 14.00 Uhr „Wenn die Blätter fallen...“ Senioren-Fasching (mit Kuchenbuffet)

DO 03.03.2011 19.59 Uhr „Schnecken-Alarm!“ (Weiberfasching-Extrem)

SA 05.03.2011 19.59 Uhr „Zucker-Esse weg...“ (Themenball mit *Preiskostümierung!*)

MO 07.03.2011 19.59 Uhr „Rosen am Montag“ (mit 100% deutscher Musik)

DI 08.03.2011 13.00 Uhr „Gartenzwerg-Stimmungs-Party“ (Kinderfasching)

SA 12.03.2011 19.59 Uhr „Gartenschau - Helau & Tschau“ (traditioneller Auskehrball)



Musik zur 45. Saison (außer 1. Veranstaltung) mit DJ Michael Kutter – Stimme der Lausitz. Alle Veranstaltungen finden traditionell in der „Narrhalla“ (Turnhalle) auf dem Kittlitzer Horken statt. Kartenverkauf in Kittlitz, Löbauer Str. 25 oder in der Löbau Information (Altmarkt 1), evntl. Abendkasse. (Weiberfaschingskarten nur an „Weiber“) Ticket-Telefon: 03585- 410325



www.faschingsclub-kittlitz.de



Jugendfeuerwehr Schnuppertag

Bei der Jugendfeuerwehr Rosenbach

Erste Hilfe

Hallo!! Du bist interessiert an Feuerwehr und allem was dazu gehört???

Du hast Lust auf Spaß, Action, Abwechslung, neue Freunde...???

Ausfahrten

Dann komm doch einfach mal am **18. März um 17 Uhr** zum Depot nach Herwigsdorf und schau dir die ganze Sache bei Jugendfeuerwehr einmal an!!

Du musst nur **8 Jahre alt sein oder älter bzw. im Laufe dieses Jahres noch 8 Jahres alt werden.**

Mädchen sind ebenfalls sehr willkommen.

Gruppe im Löscheinsatz



Wettkämpfe

Sport!

Spaß!

Spiele!



Bei Fragen: Sandra Stieb 01746765013

Informationen der Kirchengemeinde Bischdorf-Herwigsdorf

Jahreslosung 2011: Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem. (Römer 12,21)

Monatsspruch Februar: Auch die Schöpfung wird frei werden von der Knechtschaft der Vergänglichkeit zu der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes. (Röm. 8,21)

Wir laden herzlich ein

- zu den Gottesdiensten:	OT Bischdorf	OT Herwigsdorf
06.02., 5. So. n. Epiphania	8.30 Uhr in Herwigsdorf (Pfr. Höhne)	
13.02., Letzter So. n. Epiphania	10.00 Uhr in Bischdorf (Pfrn. Baudach) (mit Kinderbetreuung)	
20.02., Septuagesimae	8.30 Uhr in Bischdorf (Pfr. Krohn)	
27.02., Sexagesimae	10.00 Uhr in Herwigsdorf (Pfr. Krohn) (mit Hlg. Abendmahl)	
06.03., Estomihi	10.00 Uhr in Bischdorf (Pfr. Höhne) (mit Hlg. Abendmahl und Kindergottesdienst)	

Die Gottesdienste finden in den Gemeindesälen der Pfarrhäuser statt.

- zu den Kreisen:

Kindergottesdienst: 13.2. + 6.3., 10.00 Uhr in Bischdorf

Kirchturmspatzen: Schulkinder: Sa., 5.2., 10.00 Uhr in Bischdorf

Singkreis: Mo., 7. + 28.2., 19.30 – 20.30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf + am 14.2., 19.00 Uhr in Herwigsdorf

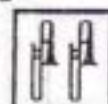
Flötenkreis: Mi., 2. + 9.2., 18.45 – 19.45 Uhr

Posaunenchor im Herwigsdorfer Pfarrhaus: dienstags, 19.00 Uhr (außer Ferienzeit)



Junge Gemeinde in Bischdorf: donnerstags, 19.00 Uhr

Jugendgottesdienst: 4. Februar, 19.00 Uhr in Strahwalde



„Eltern-Kinder-Krabbelkreis“:

Für Mütter oder Väter mit kleinen Kindern jeden 2. + 4. Donnerstag (10. + 24.2.) von 9.00 – ca. 10.30 Uhr, Pfarrhaus Bischdorf

KRABELGRUPPE

Mütterkreis: Herzliche Einladung zu den Bibelwochenabenden in Bischdorf.

Vorbereitung des Weltgebetstages: Dienstag, 8.2., 19.00 Uhr in Bischdorf

Alle, die den WGT mit gestalten möchten, sind herzlich eingeladen.

„Einmal den Alltag unterbrechen“: Mittwoch, 2.3., 8.30 Uhr in Bernstadt

„Weltgebetstag“: Freitag, 4. März, 19.00 Uhr in Bischdorf

Frauen dienst/ Seniorenkreis (Frauen und Männer): Dienstag, 8.2., 14.00 Uhr im Pfarrhaus Herwigsdorf

Die Bischdorfer können mit dem Auto abgeholt werden. Bitte rufen Sie vorher im Pfarramt an.

Kirchenvorstand: Mittwoch, 9. Februar, 19.00 Uhr in Bischdorf

Ephoraler Arbeitskreis „Partnerschaft mit der Northeastern Pennsylvania Synod“: Am 12.+13.2.

weilt eine Gruppe aus Pennsylvania / USA unter der Leitung von Pfarrer Carl Shankweiler in unserer Region.

Wer die Gruppe treffen und mit begleiten möchte, melde sich bitte bei Andreas Höhne.

Bibelwoche in Bischdorf – Herwigsdorf

vom 01.02. - 03.02. in Bischdorf jeweils 19.30 Uhr im Pfarrhaus

Unter dem Thema „Im Himmel geplant“ wollen wir an den Abenden als Bischdorfer und Herwigsdorfer zusammen sein, um über Abschnitte aus dem neutestamentlichen Epheserbrief nachzudenken.



Sprechzeit des Pfarrers: dienstags (außer 15.+ 22.2.), 17.30 – 18.30 Uhr od. n. Vereinbarung
(Tel: 03585/481401)

Ortsabwesenheit des Pfarrers: 15.2. -18.2. und 21.2.-26.2.2011

Die Kasualvertretung wird über das Pfarramt in Löbau (03585 / 4704-0) organisiert.

Bei allen Trauerfällen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartnerin vor Ort:

Bischdorf und Herwigsdorf: Eva Bartho, Untere Dorfstr. 79, Tel.: 482005 (tagsüber) 481330 (abends)

Einen von Gott behüteten Monat Februar wünscht Ihnen - auch im Namen des Kirchenvorstandes und aller Mitarbeiterinnen - Ihr Pfarrer Andreas Höhne